

Absender:

An die
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Beauftragung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord zur Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst

Hiermit beauftragen wir die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst gemäß § 11 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG) Mecklenburg-Vorpommern bzw. § 30 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) Schleswig-Holstein. Voraussetzung der Entschädigung ist, dass der nicht-unfallbedingte Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes eingetreten ist.

Auf der Grundlage der Beauftragung gemäß § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sind wir damit einverstanden, dass

1. die Mittel für den Fonds, einschließlich Verwaltungskosten, jährlich auf die beteiligten Gemeinden und Städte gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord umgelegt werden.
2. die Umlagebeträge am 1. Januar eines jeden Jahres fällig sind und als Vorwegumlage in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes erhoben werden. Nicht verbrauchte Mittel aus dem Fonds werden auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
3. die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in der Jahresrechnung und im Dienstleistungsbericht der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse nachgewiesen und durch die Selbstverwaltung der Kasse geprüft wird. Die Mittel für den Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ sind im Haushaltsplan der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse getrennt auszuweisen.
4. die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord die Leistungen direkt an die anspruchsberechtigten Feuerwehrangehörigen erbringt.
5. die Kasse sich vor Auszahlung von Leistungen, für den Fall der späteren Anerkennung des Ereignisses als Arbeits-unfall im Feuerwehrdienst, eine Anrechnung der Leistungen aus diesem Fonds vom Anspruchsberechtigten bestätigen lässt.
6. die Kasse bei Erteilung des Lastschriftmandats berechtigt ist, den anteiligen und mit Umlagebescheid bekannt gegebenen Umlagebetrag mittels Lastschrifteinzugsverfahren von unserem Konto zu erheben.
7. die Frist zur Kündigung der Beauftragung sechs Monate zum Jahresende beträgt.

Ort

Datum

Unterschrift

(Dienstsiegel)